

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Aschaffenburg
vom 20.01.2020
(amtlich bekannt gemacht am 31.01.2020)
geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 13.02.2023
(amtlich bekannt gemacht am 12.05.2023)
geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 06.06.2024
(amtlich bekannt gemacht am 14.12.2024)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2041-11), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Aschaffenburg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht. Wird der Unterricht während eines laufenden Schuljahres begonnen, wird die Gebühr entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 4 der Benutzungssatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist aus der Anlage zur Gebührensatzung ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung ist. Dieses Gebührenverzeichnis kann durch den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden Gebühren gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht und Zahlung

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Anmeldung, bei der Instrumentenmiete mit Überlassung des Instruments.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zum 15. November, 1. Februar, 1. April und 1. Juli. Die Gebühr wird durch Lastschrift abgebucht bzw. ist zum Fälligkeitstermin zu überweisen (Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg, BIC: BYLADEM1ASA, IBAN: DE07 7955 0000 0000 0107 51, Verwendungszweck: Schulgeld Musikschule, Haushaltsstelle 3330.1182). Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahres getroffenen Festlegungen im Laufe des Jahres abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen im übernächsten Monat angepasst.

(5) Im Falle einer Gebührenerhöhung während des Schuljahres wird der Gebührensschuldner unverzüglich informiert. Er kann den Teilnehmenden zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden.

§ 3 Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Instrumente

(1) Auf Antrag können Teilnehmenden der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die bzw. der Teilnehmende bzw. sind die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenermäßigungen

(1) Gebührenermäßigungen gemäß der Tariftabelle werden nur Einwohnern der Stadt Aschaffenburg und Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Großostheim gewährt. Ausschlaggebend für die Festsetzung der Gebührenhöhe ist der Familienwohnsitz, d.h. der gemeinsame Erstwohnsitz von Schülerin bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Ermäßigung wird entsprechend dem Zeitraum der Gebührenerhebung gewährt.

(2) Ab dem zweiten Kind wird auf die Gebühr eine Geschwisterermäßigung von 50 % auf schriftlichen Antrag gewährt; die Reihenfolge der Kinder, die die Musikschule besuchen, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Bei der Geschwisterermäßigung wird die Belegung von Ergänzungsfächern nicht berücksichtigt. Die Geschwisterermäßigung wird nur Minderjährigen gewährt. Die Ermäßigung kann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt werden, wenn sich die betreffende Person in Schul- oder Berufsausbildung befindet und über kein oder geringes Einkommen verfügt. Erwachsene über 23 Jahre sind unabhängig von ihrer Einkommenssituation von der Geschwisterermäßigung ausgeschlossen. Stichtag für die Altersgrenze ist der Beginn des Schuljahres.

(3) Personen, die einen Nachweis über den Empfang von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 vorlegen können, erhalten auf die für die Städtische Musikschule beschlossenen Gebühren eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung erhalten auch Kulturpassinhaber der Stadt Aschaffenburg. Entsprechende Nachweise müssen bei der Anmeldung der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(4) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (z. B. Spielkreis) ist für Schülerinnen und Schüler, die ein Hauptfach belegt haben, kostenlos. Begabten Schülerinnen und Schülern kann eine Ermäßigung nach den Bestimmungen der Förderklasse des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen gewährt werden. Die pauschale Gebühr für die Förderklasse entspricht der Gebühr für 45 Minuten Einzelunterricht. Ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-3 dieser Gebührensatzung werden gewährt.

(5) Fallen Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen weg, ist das der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Gebühren können nach Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzung nacherhoben werden.

§ 5 Zahlungsweise/Raten

(1) Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Aschaffenburg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Wirkung vom 31.07.2024 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Aschaffenburg

Unterrichtsgebühren für das Schuljahr 2024 / 2025	Schüler/innen aus Aschaffenburg oder Großostheim	Auswärtige Schüler/innen ⁽²⁾
Grundfächer		
Babygarten/Musikschulgarten (30 min)	227 €	340 €
Grundkurs Musik (75 min)	454 €	681 €
Elementares Gruppenmusizieren	370 €	554 €
Percussion 4er-Gruppe	415 €	623 €
Percussion 5er-Gruppe	335 €	503 €
Kindertanz	272 €	407 €
Unterricht Instrumentalklassen (90 min)	517 €	775 €
Hauptfächer		
Einzel (30 min)	921 €	1.382 €
Einzel (45 min)	1.380 €	2.070 €
Zweiergruppe (45 min)	823 €	1.235 €
Dreiergruppe (45 min)	625 €	938 €
Zwölferticket ⁽¹⁾	459 €	689 €
Ergänzungsfächer (bis 23 Jahre und Ensembles mit 7 und mehr Teilnehmern)	83 €	125 €
Ergänzungsfächer (ab 24 Jahre und Ensembles mit bis zu 6 Teilnehmer*innen)	125 €	188 €
Kooperationen	Sitz der Institution in Aschaffenburg oder Großostheim	Sitz der Institution außerhalb Aschaffenburg oder Großostheim
Unterrichtszeit 45 Minuten, Gruppenstärke bis 10 Personen	1.200€	1.800€
Unterrichtszeit 45 Minuten, Gruppenstärke 11 bis 20 Personen	1.600€	2.400€
Unterrichtszeit 45 Minuten, Gruppenstärke 21 Personen und mehr	2.000€	3.000€

⁽¹⁾ Nur für Erwachsene oder Wiedereinsteiger, Verfügbarkeit eingeschränkt

⁽²⁾ Und Erwachsene aus Großostheim

44.2

Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den getroffenen Festlegungen abweichen, werden die o. g. Unterrichtsentgelte den geänderten

Bedingungen angepasst. (vgl. § 2 Abs. 4)

Beispiele:	Einzelunterricht (45 Min.)	1.314,00 €
	Einzelunterricht (60 Min.)	1.754,00 €

Grundfach mit 9 und mehr Kindern:	75 Minuten Unterrichtszeit
Grundfach mit 8 und weniger Kindern:	60 Minuten Unterrichtszeit